

Landgericht Kassel

10 O 456/26



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Jörg Reinholz, Hafestraße 67, 34125 Kassel

- Antragsteller -

gegen

Dr. med. Andreas Manfred Skrziepietz [REDACTED] 94, 30655 Hannover

- Antragsgegner -

hat das Landgericht Kassel – 10. Zivilkammer – durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Prof. Dr. Dreyer, den Richter am Landgericht Dr. Papadopoulos und die Richterin am Landgericht Humburg am 22.04.2026 beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten

A1) „Deshalb wohnt er ja auch in Unterneustadt, nach Wesertor der asozialste Stadtteil Kassels“

und/oder

A2) „Der Irre behauptet übrigens, daß ich den Maulkorb verweigert hätte. Eine weitere Lüge des Gewohnheitslügners Reinholz, denn nach Einführung der Maulkorbpflicht habe ich ihn dort, wo es verlangt wurde, stets getragen“

und/oder

A3) Vorher natürlich nicht, aber den vorausseilenden Gehorsam praktizieren nur autoritäre Charaktere wie Jörg Reinholz - der übrigens immer noch zu feige ist, an die Ostfront zu gehen.

wenn dies jeweils geschieht wie in dem am 11.03.2026 unter <https://docmacher.substack.com/> veröffentlichten Blogartikel „Wie viel Geld schuldet mir Jörg Reinholz?“:

Docmachers Blog

Gedanken eines Insassen des Bestendeutschlandsdasesjebab

Mittwoch, 11. März 2026

Wie viel Geld schuldet mir Jörg Reinholz?

Schwer zu sagen, weil ja noch einige Verfahren laufen. Nach dem derzeitigen Stand sind es mindestens 6000€. Ich gehe davon aus, daß der selbsternannte Privatdozent Reinholz das aus der Portokasse bezahlen wird. Deshalb wohnt er ja auch in Unterneustadt, nach Wesertor der asozialste Stadtteil Kassels. Aber vielleicht ist das auch nur seine Geschäftsadresse und in Wirklichkeit residiert er in Wilhelmshöhe.

Der Irre behauptet übrigens, daß ich den Maulkorb verweigert hätte. Eine weitere Lüge des Gewohnheitslügners Reinholz, denn nach Einführung der Maulkorbpflicht habe ich ihn dort, wo es verlangt wurde, stets getragen. Vorher natürlich nicht, aber den vorausseilenden Gehorsam praktizieren nur autoritäre Charaktere wie Jörg Reinholz - der übrigens immer noch zu feige ist, an die Ostfront zu gehen.

am 11.3.26

2. Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten

B1) „Ein kleiner Mann hat Angst“

und/oder

B2) der Antragsteller sei ein „Feigling“

und/oder

B3) „Nicht nur für die Ostfront ist er zu feige, er fürchtet sich auch vor einer Begegnung mit mir“

und/oder

B4) „Jörg Reinholz, der Kassler Querulantenkönig“

und/oder

B5) „Jörg Reinholz, der regelmäßig Anwälte bedroht (mit dem Anwalt B. wollte er den Schulhof aufwischen)“

und/oder

B6) „der damit prahlt, sich schon zu Schulzeiten regelmäßig geprügelt zu haben“

und/oder

B7) „mir eine Morddrohung geschickt hat“

wenn dies jeweils geschieht wie in dem am 11.03.2026 unter <https://docmacher.substack.com/> veröffentlichten Blogartikel „Ein kleiner Mann hat Angst“:

Docmachers Blog

Gedanken eines Insassen des Bestendeutschlandsdasesjebab

Mittwoch, 11. März 2026

Ein kleiner Mann hat Angst

Jörg Reinholz, der Kassier Querulantenkönig, entpuppt sich einmal mehr als Feigling. Nicht nur für die Ostfront ist er zu feige, er fürchtet sich auch vor einer Begegnung mit mir.

Eigenartig: Derselbe Jörg Reinholz, der regelmäßig Anwälte bedroht (mit dem Anwalt B. wollte er "den Schulhof aufwischen), der einen Fahrraddieb aufforderte zu beten, daß die Polizei ihn vor ihm, Reinholz, finde, der damit prahlt, sich schon zu Schulzeiten regelmäßig geprügelt zu haben (weil das angeblich das "Ansehen bei den Mädels" erhöhte - was darauf-schließen lässt, daß diese Mädels den kleinen Jörg andernfalls einfach übersehen hatten), der mich fesseln und knebeln wollte und mir eine Morddrohung geschickt hat - dieser Jörg Reinholz bittet nun um Personenschutz.

Kann ja wohl nicht wahr sein!

Ich kann ihn beruhigen: Der Gerichtstermin wurde abgesagt, ich wäre aber sowieso nicht erschienen.

um 11.3.26

3. Dem Antragsgegner wird es im Wege der einstweiligen Verfügung bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, in Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten

D1) „Herr "Rufmord" Reinholz lügt wieder“

und/oder

D2) „Das neue Ejakulat des Kasseler Großmauls“

und/oder

D3) „Reinholz, der bisher keine Berufstätigkeit nachgewiesen hat, zeigt hier wieder, daß er nicht lesen kann“

wenn dies jeweils geschieht wie in dem am 12.03.2026 unter
<https://docmacher.substack.com/> veröffentlichten Blogartikel „Herr „Rufmord“ Reinholz
lügt wieder“:

Docmachers Blog

Gedanken eines Insassen des Bestendeutschlandsdasesjogab

Donnerstag, 12. März 2026

Herr "Rufmord" Reinholz lügt wieder

Das neue Ejakulat des Kasseler Großmauls:

Auch die Ärztekammer Hessen stand „anno seinerzeit“ auf dem (guten, begründeten) Standpunkt, dass ein „Arzt im Praktikum“ sich gerne „Arzt im Praktikum“ nennen dürfe - aber eben nicht „Arzt“.

„Ein Arzt ist ein Arzt ... es sei denn, er ist Arzt im Praktikum. Dann nämlich darf er sich keineswegs "Arzt" nennen, sondern muß öffentlich bekennen, daß ihm der letzte Schliff noch fehlt. Das jedenfalls meint die Landesärztekammer Hessen, die - unter Androhung berufsrechtlicher Schritte im Falle einer weiteren Mißachtung - einem AiP untersagt hatte, die Berufsbezeichnung "Arzt" im Briefkopf zu führen.“

schrrieb das Ärzteblatt. Ich gehe davon aus, dass das OLG Frankfurt sich darauf fest legen wird, dass meine Äußerung demnach auch als Meinungsäußerung nicht verboten werden kann, weil es ja auch die der - für „mein“ Bundesland zuständigen - Ärztekammer war.

Danke für das Eigentor. Dümmer geht es kaum noch, denn der ehemalige Anlagenmechanikerlehrling Reinholz, der bisher keine Berufstätigkeit nachgewiesen hat, zeigt hier wieder, daß er nicht lesen kann (auch mit der Prozentrechnung hat er ja gewisse Schwierigkeiten: Einst behauptete er, ich müsse den „allergrößten Teil“ der Gerichtskosten zahlen - nämlich 1/3. Das LG Frankfurt verbot ihm diesen Blödsinn).

In dem Artikel des Ärzteblattes geht es noch weiter:

Die hessischen Standesvertreter bleiben standhaft und können sich bei ihrer Auslegung des Gesetzestextes der Unterstützung ihrer bayerischen Kollegen sicher sein; unfairerweise fallen ihnen jedoch die Kammern Niedersachsen, Brandenburg, Berlin und Saarland in den Rücken, die dem Streiter für ärztliche Titulierung recht geben. **Das Bundesministerium für Gesundheit, in höchster Not angerufen, entscheidet schließlich: Der AiP darf sich "Arzt" nennen.**

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/arzt-im-praktikum-identitaetskrise-506e06bc-8544-4210-8a45-ab57c566004c>

Und so muß es ja auch sein, denn wer gebührenpflichtiges Mitglied der Ärztekammer ist, der ist eben Arzt. Auch wenn es dem kleinen Mann aus Kassel nicht gefällt.

4. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

5. Der Antragsgegner hat die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens zu tragen.
6. Der Streitwert wird auf 42.000 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt Unterlassung im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens betreffend ihn in Bezug nehmende Äußerungen aus Blog-Beiträgen der Webseite <https://docmacher.substack.com>. Bei letztgenannter handelt es sich um eine Internetseite, auf welcher Blog-Beiträge veröffentlicht werden können, die wiederum für Besucher des Auftritts lesbar sind.

Es ist gerichtsbekannt, folgt jedoch auch aus den zur Akte gereichten Schriftsätzen der Beteiligten, dass sich diese bereits seit Jahren aufgrund verleumderischer bzw. beleidigender Inhalte im Internet gegenseitig in Anspruch nehmen, sodass fortwährend gerichtliche Verfahren mit der Austragung deren persönlicher Abneigung voneinander befasst sind.

Der Antragsteller veröffentlichte **A)** einen Blog-Beitrag vom 11.03.2026 unter dem Titel „Wie viel Geld schuldet mir Jörg Reinholz?“, **B)** einen Blog-Beitrag vom 11.03.2026 erschienen am 17.03.2026 unter dem Titel „Ein kleiner Mann hat Angst“, **C)** einen Blog-Beitrag vom 16.03.2026 unter dem Titel „Erneute Klatsche für Jörg Reinholz“ sowie **D)** einen Blog-Beitrag vom 12.03.2026, veröffentlicht am 18.03.2026 unter dem Titel „Herr "Rufmord" Reinholz lügt wieder“ welche allesamt vom Antragsgegner abgesetzt und veröffentlicht wurden.

Docmachers Blog

Gedanken eines Insassen des Bestendutschlandsdasesjagab

Mittwoch, 11. März 2026

Wie viel Geld schuldet mir Jörg Reinholz?

Schwer zu sagen, weil ja noch einige Verfahren laufen. Nach dem derzeitigen Stand sind es mindestens 6000€. Ich gehe davon aus, daß der selbsternannte Privatdozent Reinholz das aus der Portokasse bezahlen wird. Deshalb wohnt er ja auch in Unterneustadt, nach Wesertor der asozialste Stadtteil Kassels. Aber vielleicht ist das auch nur seine Geschäftsadresse und in Wirklichkeit residiert er in Wilhelmshöhe.

Der Irre behauptet übrigens, daß ich den Maulkorb verweigert hätte. Eine weitere Lüge des Gewohnheitslügners Reinholz, denn nach Einführung der Maulkorpfpflicht habe ich ihn dort, wo es verlangt wurde, stets getragen. Vorher natürlich nicht, aber den vorausseilenden Gehorsam praktizieren nur autoritäre Charaktere wie Jörg Reinholz - der übrigens immer noch zu feige ist, an die Ostfront zu gehen.

um 11.3.26

Docmachers Blog

Gedanken eines Insassen des Bestendeutschlandsdasesjagab

Mittwoch, 11. März 2026

Ein kleiner Mann hat Angst

Jörg Reinholz, der Kassler Querulantenkönig, entpuppt sich einmal mehr als Feigling. Nicht nur für die Ostfront ist er zu feige, er fürchtet sich auch vor einer Begegnung mit mir.

Eigenartig: Derselbe Jörg Reinholz, der regelmäßig Anwälte bedroht (mit dem Anwalt B. wollte er "den Schulhof aufwischen), der einen Fahrraddieb aufforderte zu beten, daß die Polizei ihn vor ihm, Reinholz, finde, der damit prahlt, sich schon zu Schulzeiten regelmäßig geprügelt zu haben (weil das angeblich das "Ansehen bei den Mädels" erhöhte - was darauf schließen lässt, daß diese Mädels den kleinen Jörg anderenfalls einfach übersehen hätten), der mich fesseln und knebeln wollte und mir eine Morddrohung geschickt hat - dieser Jörg Reinholz bittet nun um Personenschutz.

Kann ja wohl nicht wahr sein!

Ich kann ihn beruhigen: Der Gerichtstermin wurde abgesagt, ich wäre aber sowieso nicht erschienen.

um 11.3.26

Montag, 16. März 2026

Erneute Klatsche für Jörg Reinholz

Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
Jörg Reinholz,
Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt
Geschäftsstellen:
gegen
Andreas Strampetz,
Prozessbevollmächtigter:
hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main - Zweites - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. ... und die Richter am Oberlandesgericht Dr. ... an 12.03.2026 beschlossen:

Die Berufung des Verfügungsbeeklagten gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main vom 27.11.2025 - Az. 2-03 O 20/25 - wird zurückgewiesen.

Der Verfügungsbeeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Da kommen wieder einige Kosten auf den Selbsternannten zu. Aber es trifft ja keinen Armen. Der Witz ist, daß das OLG einen Hinweisbeschluss erlassen hatte, um dem kleinen Mann aus Kassel die Gelegenheit zu geben, die Berufung zurückzuziehen. Er nutzte diese Gelegenheit nicht.

Summe Prozesskosten: 4776€ (lauf Juris Prozesskostenrechner).

Docmachers Blog

Gedanken eines Insassen des Bestendeutschlandsdasesjogab

Donnerstag, 12. März 2026

Herr "Rufmord" Reinholz lügt wieder

Das neue Ejakulat des Kasseler Großmauls

Auch die Ärztekammer Hessen stand „anno seinerzeit“ auf dem (guten, begründeten) Standpunkt, dass ein „Arzt im Praktikum“ sich gerne „Arzt im Praktikum“ nennen dürfe - aber eben nicht „Arzt“.

„Ein Arzt ist ein Arzt ist ein Arzt ... es sei denn, er ist Arzt im Praktikum. Dann nämlich darf er sich keineswegs „Arzt“ nennen, sondern muß öffentlich bekennen, daß ihm der letzte Schliff noch fehlt. Das jedenfalls meint die Landesärztekammer Hessen, die – unter Androhung berufsrechtlicher Schritte im Falle einer weiteren Mißachtung – einem AiP untersagt hatte, die Berufsbezeichnung „Arzt“ im Briefkopf zu führen.“

schrrieb das Ärzteblatt. Ich gehe davon aus, dass das OLG Frankfurt sich darauf fest legen wird, dass meine Äußerung demnach auch als Meinungsäußerung nicht verboten werden kann, weil es ja auch die der - für „mein“ Bundesland zuständigen - Ärztekammer war.

Danke für das Eigentor. Dümmer geht es kaum noch, denn der ehemalige Anlagenmechanikerlehrling Reinholz, der bisher keine Berufstätigkeit nachgewiesen hat, zeigt hier wieder, daß er nicht lesen kann (auch mit der Prozentrechnung hat er ja gewisse Schwierigkeiten: Einst behauptete er, ich müsse den „allergrößten Teil“ der Gerichtskosten zahlen - nämlich 1/3. Das LG Frankfurt verbot ihm diesen Blödsinn).

In dem Artikel des Ärzteblattes geht es noch weiter:

Die hessischen Landesvertreter bleiben standhaft und können sich bei ihrer Auslegung des Gesetzestextes der Unterstützung ihrer bayerischen Kollegen sicher sein; unfairerweise fallen ihnen jedoch die Kammern Niedersachsen, Brandenburg, Berlin und Saarland in den Rücken, die dem Streiter für ärztliche Titulierung recht geben. **Das Bundesministerium für Gesundheit, in höchster Not angerufen, entscheidet schließlich: Der AiP darf sich „Arzt“ nennen.**

<https://www.aerzteblatt.de/archiv/arzt-im-praktikum-identitaetskrise-506e06bc-8544-4210-8a45-ab57c566004c>

Und so muß es ja auch sein, denn wer gebührenpflichtiges Mitglied der Ärztekammer ist, der ist eben Arzt. Auch wenn es dem kleinen Mann aus Kassel nicht gefällt.

Der Antragsteller macht geltend, bei der Äußerung „Deshalb wohnt er ja auch in Unterneustadt, nach Wesertor der asozialste Stadtteil Kassels“ (A1) handele es sich um üble Nachrede oder eine Formalbeleidigung, da die Herabwürdigungsabsicht klar ersichtlich sei. Bei den Bezeichnungen des Antragstellers als „Irren“ und „Gewohnheitslügner“ (A2) handele es sich um eine Beleidigung im strafrechtlichen Sinne. Die Aussage „der Antragsteller sei zu feige, an die Ostfront zu gehen“ (A3) sei ebenfalls eine Beleidigung nach § 185 StGB.

Die Bezeichnung als „kleiner Mann“ sei eine Formalbeleidigung i.S.d. § 192 StGB (B1). Die Aussagen er sei ein „Feigling“ und „Querulantenkönig“ stelle Beleidigungen nach § 185 StGB dar (B2, B4). Bei der Aussage „Jörg Reinholz, der regelmäßig Anwälte bedroht (mit dem Anwalt B. wollte er den Schulhof aufwischen)“ handele es sich um eine Verleumdung (B6). Die Äußerung „der damit prahlt, sich schon zu Schulzeiten regelmäßig geprügelt zu haben“ überschreite die Grenze zur unwahren Schmähkritik und zur Verleumdung. Auch bei der Angabe der Antragsteller habe dem Antragsgegner eine Morddrohung geschickt handele es sich um eine Verleumdung.

Bei der Bezeichnung des Antragstellers als „kleinen Mann“ (C) folge die Strafbarkeit der Ehrverletzung aus der Form der Behauptung und dem Umstand, dass die Körpergröße des Antragstellers in keinerlei Zusammenhang mit dem übrigen Bericht stehe. Die Schmähungsabsicht stehe durch die Äußerung „Erneute Klatsche“ in der Überschrift fest.

Bei der Äußerung „Herr "Rufmord" Reinholz lügt wieder“ (D1) handele es sich um eine unwahre Behauptung. Die Bezeichnung „Das neue Ejakulat des Kasseler Großmauls“ (D2) sei ebenfalls nach § 185 StGB strafbar. Im Rahmen der Aussage „Reinholz, der bisher keine Berufstätigkeit nachgewiesen hat, zeigt hier wieder, daß er nicht lesen kann“ (D3) trage der Antragsgegner bewusst und vorsätzlich unwahr vor.

Die Eilbedürftigkeit sei höchst offensichtlich gegeben.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags des Antragstellers und der von ihm eingereichten Mittel der Glaubhaftmachung wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

Der Antragsteller beantragte zuletzt wörtlich,

der äußersten Dringlichkeit wegen - ohne mündliche Verhandlung und durch die oder den Kammervorsitzende(n) im Wege der einstweiligen Verfügung dem Antragsgegner Skrziepietz bei Meldung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu untersagen

A)
im Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten:

A1)
Deshalb wohnt er ja auch in Untereustadt, nach Wesertor der asozialste Stadtteil Kassels.

A2)
„Der Irre behauptet übrigens, daß ich den Maulkorb verweigert hätte. Eine weitere Lüge des Gewohnheitslagners Reinholz, denn nach Einführung der Maulkorbpflicht habe ich ihn dort, wo es verlangt wurde, stets getragen.

A3)
„Vorher natürlich nicht, aber den vorauseilenden Gehorsam praktizieren nur autoritäre Charaktere wie Jörg Reinholz - der übrigens immer noch zu feige ist, an die Ostfront zu gehen.“

wie wie im Artikel des Verfügungsbeklagten vom 11. März 2026 mit dem Titel „Wie viel Geld schuldet mir Jörg Reinholz?“ geschehen.

B)
im Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten:

B1)
„Ein kleiner Mann hat Angst“

B2)
(Der Antragsteller sei ein) „Feigling“

B3)
„Nicht nur für die Ostfront ist er zu feige, er fürchtet sich auch vor einer Begegnung mit mir.“

B4)
„Jörg Reinholz, der Kassler Querulantenkönig“

B5)

„Jörg Reinholz, der regelmäßig Anwälte bedroht (mit dem Anwalt B. wollte er „den Schulhof aufwischen).“

B6)

„der damit prahlt, sich schon zu Schulzeiten regelmäßig geprügelt zu haben“

B7)

„mir eine Morddrohung geschickt hat“

C)

im Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten:

„dem kleinen Mann aus Kassel“

wie im Artikel des Verfügungsbeklagten vom 16. März 2026 mit dem Titel „Erneute Klatsche für Jörg Reinholz“ geschehen.

D)

im Bezug auf den Antragsteller zu behaupten und/oder zu verbreiten:

D1)

„Herr „Rufmord“ Reinholz lügt wieder“

D2)

„Das neue Ejakulat des Kasseler Großmauls“

D3)

„Reinholz, der bisher keine Berufstätigkeit nachgewiesen hat, zeigt hier wieder, daß er nicht lesen kann“

wie im Artikel des Verfügungsbeklagten vom 18. März 2026 mit dem Titel „Herr „Rufmord“ Reinholz lügt wieder“ und der Datumsangabe „12. März 2026“ geschehen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung der Antrag sei unzulässig da er keine Abmahnung erhalten habe. Sämtliche Äußerungen seien wahre Tatsachenbehauptungen oder vom Grundgesetz geschützte Meinungen oder Reaktionen auf Äußerungen des Antragstellers im Sinne des

Rechtes zum Gegenschlag. Einige Äußerungen seien vom Amtsgericht Kassel als zulässig eingestuft worden. Andere habe er schon vor Monaten veröffentlicht.
Wegen des weiteren Vortrags des Antragsgegners und der von ihm eingereichten Mittel zur Glaubhaftmachung wird auf die Gerichtsakte verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hat in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg.

1. Er ist gemäß §§ 935, 940 ZPO statthaft. Der Antragsteller begehrt eine Verfügungsverfügung. Diese nimmt die Hauptsache im Zeitraum bis zur Hauptsacheentscheidung vorweg. Die deshalb erforderlichen strengen Anforderungen sind gegeben. Die Regelung ist zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig. Die Äußerungen greifen in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers ein und haben erheblich ehrverletzenden Charakter, es handelt sich um pauschale Äußerungen, sodass die besondere Gefahr besteht, dass vom Verkehr Wertungen des Antragstellers ungeprüft übernommen und weitergetragen werden. Das Schutzbedürfnis ist angesichts des verwandten Mediums (Internet) und der Schnelligkeit der Weiterverbreitung im Internet hoch, auch wenn in Rechnung gestellt wird, dass es sich wohl nicht um einen einseitigen „Angriff“ handelt, sondern die Parteien sich wohl wechselseitig mit ehrverletzenden Äußerungen überziehen.

2. Der Antrag ist im Übrigen zulässig.

a) Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ist gemäß §§ 937 Abs. 1, 32 ZPO, § 71 Abs. 2 Nr. 7 GVG gegeben.

b) Der Antrag ist formgerecht gestellt worden. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann auch in Verfahren vor dem Landgericht schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden; er unterliegt daher nicht dem Anwaltszwang, § 78 Abs. 3 ZPO (Zöller/G. Vollkommer, 36. Aufl., § 920 Rn. 7).

c) Eine Abmahnung ist nicht Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Verfügung.

d) Ein Rechtsschutzinteresse für den Antrag ist ebenfalls gegeben.

aa) Das Rechtsschutzinteresse fehlt nur ausnahmsweise, wenn der Antragsteller sein Rechtsschutzziel auf einfacherem und billigerem Weg erreichen kann (BGH, VersR 1997, 61, Rdn. 15) oder eine Klage oder ein Antrag objektiv schlechthin sinnlos ist (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 20 – Preisänderungsregelung). Das ist hier nicht der Fall. Solche besonderen Umstände liegen regelmäßig vor, wenn mit der Klage die Unterlassung von Äußerungen begehrt wird, die der Rechtsverfolgung in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren

dienen. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass auf den Ablauf eines rechtsstaatlich geregelten Verfahrens nicht dadurch Einfluss genommen und seinem Ergebnis nicht dadurch vorgegriffen werden soll, dass ein an diesem Verfahren Beteiligter durch Unterlassungsansprüche in seiner Äußerungsfreiheit eingeengt wird (BGH, VersR 1988, 379). Bei Äußerungen, die zwar außerhalb eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens erfolgt sind, aber mit einem solchen in Zusammenhang stehen, fehlt das Rechtsschutzinteresse deshalb nur dann, wenn die Unterlassungsklage auf eine Beschränkung der Rechtsverfolgung oder -verteidigung des Gegners gerichtet ist, die im Falle des Obsiegens in dem nachfolgenden gerichtlichen oder behördlichen Verfahren fortwirkt (vgl. BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Ein Rechtsschutzinteresse fehlt auch dann nicht, soweit mit dem Unterlassungsbegehren nicht die Rechtsverfolgung oder -verteidigung an sich, sondern lediglich Ausführungen zu ihrer Begründung angegriffen werden (BGH, WRP 2020, 1017, 1019 Rdn. 22). Nach diesen Grundsätzen ist das Rechtsschutzbedürfnis im Streitfall zu bejahen. Der Antragsgegner hat die angegriffenen Äußerungen nicht innerhalb, sondern außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens auf seinem Blog veröffentlicht. Der Unterlassungsantrag ist nicht unmittelbar auf ein Verbot der Rechtsverfolgung des Antragsgegners gerichtet, sondern es wird die Darstellung auf dem Blog des Antragsgegners angegriffen, auch soweit der Artikel Rechtsstreitigkeiten oder Strafverfahren betrifft.

bb) Das Rechtsschutzinteresse ist auch nicht aus dem Grund zu verneinen, dass die angegriffenen Aussagen bereits Gegenstand von Verfahren oder Rechtsstreitigkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten gewesen wären. Das Rechtsschutzbedürfnis für einen erneuten Unterlassungstitel kann allerdings ausnahmsweise dann fehlen, wenn ein Gläubiger sein Begehren auch mit Hilfe des in einem vorausgegangenen Verfahren erstrittenen Titel erreichen könnte, es sei denn, dass der Ausgang eines Zwangsvollstreckungsverfahrens ungewiss ist (vgl. BGH, GRUR 2011, 742 Rdn. 20 – Leistungspakete im Preisvergleich). Im einstweiligen Verfügungsverfahren ist das Rechtsschutzinteresse schon dann zu bejahen, wenn die Auslegung des Titels, insbesondere die Tragweite der Unterlassungspflicht, zweifelhaft ist, sodass mit Schwierigkeiten und Bedenken bei der Vollstreckung zu rechnen ist (OLG Düsseldorf, WRP 1993, 487, 489; OLG Hamm, WRP 1994, 46, 48).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist ein Rechtsschutzinteresse gegeben. Der Antragsteller hat ein schützenswertes Interesse daran, mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung den sichersten Weg zu gehen, weil sich zumindest nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lässt, dass die streitbefangene Äußerung von bereits erwirkten einstweiligen Verfügungen umfasst wird. Die Reichweite eines Unterlassungstitels ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Auslegung hat vom Tenor der Entscheidung auszugehen; erforderlichenfalls sind ergänzend die Entscheidungsgründe und die Antrags- oder Klagebegründung heranzuzuziehen (BVerfG, 13.04.2022 – 1 BvR 2021/17, Rdn. 19; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 14). Das in einem Unterlassungstitel ausgesprochene Verbot

bestimm
Persön
wider
wort
auc
be
0
,

bestimmter Äußerungen erfasst, auch wenn die Reichweite des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht nicht festliegt, sondern durch Abwägung der widerstreitenden grundgesetzlich geschützten Belange bestimmt werden muss, nicht nur wortgleiche Wiederholungen (vgl. BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Es erfasst vielmehr auch Äußerungen, die der Verkehr als den untersagten Äußerungen gleichwertig ansieht und bei denen etwaige Abweichungen den Äußerungskern unberührt lassen (vgl. BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97, juris-Rdn. 10; BGH, 26.09.2023 – VI ZB 79/21, Rdn. 15). Dieses Verständnis schränkt die Meinungsfreiheit nicht übermäßig ein. Die Unterlassungsverpflichtung könnte sonst leicht umgangen werden; ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit wäre nicht gewährleistet (BVerfG, 09.07.1997 – 1 BvR 730/97).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist das Rechtsschutzinteresse gegeben. Soweit ähnliche Äußerungen bereits Gegenstand früherer Verfahren waren, sind diese in einem anderen Kontext aufgestellt worden. Auf ein Ordnungsmittelverfahren, um dies zu klären, muss sich der Antragsteller nicht verweisen lassen. Das Risiko, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung nach möglicher Abweisung des Ordnungsmittelantrags in zweiter Instanz an mangelnder Dringlichkeit scheitert, ist ihm nicht zumutbar (vgl. Schwippert in Teplitzky/Peifer/Leistner, UWG, 3. Aufl., § 12 Rdn. 114). Nach Maßgabe dieser Grundsätze lässt sich nicht feststellen, dass vorangegangene Verfahren einen kerngleichen Streitgegenstand gehabt hätten.

e) Eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme der Gerichte ist noch nicht gegeben.

3. Der Antrag ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Insoweit steht dem Antragsteller gegen den Antragsgegner ein Verfügungsanspruch und ein Verfügungsgrund zu.

a) Der Antragsteller hat gegen den Antragsgegner aus § 1004 Abs. 1 S.1 BGB (analog), § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185, 186 StGB bzw. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG einen Verfügungsanspruch auf Unterlassung der im Tenor bezeichneten Äußerungen. In Hinblick auf die unter C) angegriffene Äußerung hingegen ist bereits kein Verfügungsanspruch vorhanden.

aa) Die angegriffenen Passagen der Blogartikel greifen in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers ein. Die angegriffenen Äußerungen der Berichterstattung beeinträchtigen das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs, weil sie ein mögliches Fehlverhalten öffentlich bekannt machen und seine Person in den Augen der Adressaten negativ qualifizieren (vgl. BGH, VersR 2020, 567, 568 Rdn. 17). Der Antragsteller wird mit vollem Namen genannt und ist für Personen aus seinem Umfeld zweifelsfrei erkennbar und im Verbund mit den geschilderten Geschehen, so der

Angabe von Zeit und Ort der Gerichtsverhandlung, für Dritte zumindest recherchierbar. Zum Teil wird auch auf seinen Wohnort verwiesen.

bb) Die angegriffenen Äußerungen unterstehen dem Schutz der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG. Während für Werturteile die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage kennzeichnend ist, werden Tatsachenbehauptungen durch die objektive Beziehung zwischen der Äußerung und der Wirklichkeit charakterisiert. Anders als Werturteile sind Tatsachenbehauptungen daher grundsätzlich dem Beweis zugänglich (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der Wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhobe oder verfälschte (BVerfG, NJW 2008, 358, 359 m.w.N.). Denn im Falle einer solchermaßen engen Verknüpfung von Tatsachenbehauptung und Bewertung darf der Grundrechtsschutz nicht dadurch verkürzt werden, dass ein tatsächliches Element aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet wird oder durch die Trennung der tatsächlichen und der wertenden Bestandteile einer Äußerung ihr Sinn verfälscht wird (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24). Die Richtigkeit oder Unwahrheit der tatsächlichen Bestandteile ist dann jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (BVerfG, NJW 2007, 2686, 2687).

Der Inhalt der Berichterstattung ist im Gesamtkontext und nicht zergliedernd zu erfassen. Maßgeblich ist der objektive Sinngehalt, den sie nach dem Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikum hat, wobei nicht nur Wortlaut und Form, sondern auch der Kontext und der gesamte Kommunikationszusammenhang zu berücksichtigen sind (vgl. BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 314 Rdn. 28; 11.11.2021 – 1 BvR 11/20, NJW 2022, 769 Rdn. 17; BGHZ 6, 162; BGH NJW 1993, 930; NJW-RR 1993, 1247). Fernliegende Deutungen sind auszuschließen (vgl. BVerfG WRP 2022, 310, 313 Rdn. 28; NJW 2022, 769 Rdn. 17). Danach ist bei den streitgegenständlichen Blogartikeln auf einen Durchschnittsleser abzustellen, der den Text eher flüchtig zur Kenntnis nimmt (vgl. OLG Stuttgart, MDR 2019, 110) und über keine oder nur geringe Rechtskenntnisse verfügt. Der Blog wendet sich insbesondere nicht an Rechtswissenschaftler, sondern ist für jedermann zugänglich, der sich unter Angabe seiner E-Mail-Adresse registriert. Auch dem Inhalt nach ist der Blog nicht auf ein Leserpublikum zugeschnitten, das über Rechtskenntnisse verfügt, sondern wendet sich an den Durchschnittsinternetbenutzer.

Ob und inwieweit sich für den Adressaten in einem Werturteil zugleich ein substanzieller Tatsachenkern verkörpert, ist nach dem Kontext zu entscheiden, in dem der Vorwurf erhoben wird. Ein tatsächlicher Gehalt tritt hinter die Bewertung zurück, wenn er sich als nicht

konkretisiert, pauschal und gänzlich substanzarm darstellt (BGH, GRUR 2024, 948, 951 Rdn. 24).

Die Äußerung von Rechtsmeinungen ist grundsätzlich als eine ganz überwiegend auf Wertung beruhende subjektive Beurteilung des Äußernden anzusehen (BGH, VersR 1982, 904; VersR 2009, 555, Rdn. 15; JR 2025, 436, 439 Rdn. 23). Gerade Äußerungen, in denen das Tatsachensubstrat, mit dem sie sich befassen, für den Leser oder Höher nicht hinreichend kenntlich wird, weisen sich für ihn, weil er ihnen eine Mitteilung über den Beweis zugängliche Vorgänge nicht entnehmen kann, als bloße subjektive Meinungen und nicht als Tatsachenbehauptungen aus (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193). Deshalb kann ein Vorwurf gerade auch dann als subjektive Meinung zu qualifizieren sein, wenn der Äußernde den Leser nicht an seinen Beurteilungsmaßstäben und seiner Urteilsfindung teilnehmen lässt, sondern seine Subsumtion für diesen „schlagwortartig verkürzt“ (BGH, VersR 1982, 904; VersR 1993, 193).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze handelt es sich bei den angegriffenen Textpassagen um Äußerungen, die Tatsachen und Meinungen eng miteinander verknüpft in sich vermengen und die insgesamt durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt werden und deshalb als Meinung durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützt sind.

Der Antragsteller veröffentlichte **A)** einen Blog-Beitrag vom 11.03.2026 unter dem Titel „Wie viel Geld schuldet mir Jörg Reinholz?“, **B)** einen Blog-Beitrag vom 11.03.2026 erschienen am 17.03.2026 unter dem Titel „Ein kleiner Mann hat Angst“, **C)** einen Blog-Beitrag vom 16.03.2026 unter dem Titel „Erneute Klatsche für Jörg Reinholz“ sowie **D)** einen Blog-Beitrag vom 12.03.2026, veröffentlicht am 18.03.2026 unter dem Titel „Herr "Rufmord" Reinholz lügt wieder“ welche allesamt vom Antragsgegner abgesetzt und veröffentlicht wurden. Die Blogtexte befassen sich mit vom Antragsgegner wahrgenommenen Fehlverhalten des Antragstellers, der in den jeweiligen Artikeln namentlich genannt wird. Die angegriffenen Äußerungen enthalten jeweils ein dem Beweis zugängliches Tatsachensubstrat. Zugleich sind sie durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt, die die Auffassung oder Rechtsmeinung des Antragsgegners von den Vorgängen zum Ausdruck bringen.

cc) Ob der Eingriff in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Antragstellers gerechtfertigt ist, ist aufgrund einer Abwägung des Rechts des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufes aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit zu entscheiden. Wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts liegt dessen Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der EMRK interpretationsleitend zu

berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegen (BGH, VersR 2016, 606, 608 Rdn. 18; VersR 2020, 567, 568 Rdn. 18). Die Abwägung ist am Maßstab der nationalen Grundrechte vorzunehmen, weil der hier in Rede stehende Ausnahmereich des Art. 85 DSGVO nicht vollharmonisiert ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die Grundrechte des Grundgesetzes das Schutzniveau der EU-Charta nicht mitgewährleisten (vgl. EuGH WRP 2019, 1162, 1164 Rdn. 21 – Spiegel Online; WRP 2019, 1170, 1171 Rdn. 32 – Funke Medien/BRD; BVerfG WRP 2020, 39, 57 Rdn. 154 – Recht auf Vergessen I; WRP 2020, 1050, 1056 Rdn. 61 – Reformistischer Aufbruch II).

dd) Eine Schmähekritik oder Formalbeleidigung, die einer Abwägung nicht zugänglich wäre, ist nicht gegeben. Um eine Schmähekritik oder Formalbeleidigung handelt es sich, wenn eine Äußerung keinen irgendwie nachvollziehbaren Bezug mehr zu einer sachlichen Auseinandersetzung hat und es bei ihr im Grunde nur um das grundlose Verächtlichmachen der betroffenen Person als solcher geht. Es handelt sich um eng umgrenzte Ausnahmekonstellationen, zu denen etwa Fälle gehören, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuführen oder sie niederzumachen, etwa in Fällen der Privatfehde (BVerfG, 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20, WRP 2022, 310, 313, Rdn. 29, 30). Einer dieser Ausnahmefälle ist nicht geben. Der Antragsgegner verfolgt mit den angegriffenen Äußerungen ein – wenn auch möglicherweise nicht zu billigendes – Interesse, auf ein angebliches Fehlverhalten des Antragstellers aufmerksam zu machen oder auf dessen Aussagen zu reagieren. Es steht nicht die Diffamierung der Person des Antragstellers im Vordergrund.

ee) Das Recht des Antragstellers auf Schutz seiner Persönlichkeit und seines guten Rufs aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK ist mit dem in Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK verankerten Recht des Antragsgegners auf Meinungs- und Medienfreiheit abzuwägen. Dabei ist in die Abwägung die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit tatsächlicher Elemente einzustellen (vgl. BVerfG, NJW 2023, 510, 514 Rdn. 30). Bei Äußerungen, in denen sich wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung maßgeblich der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (BGH NZG 2018, 797, 800, Rdn. 38). Enthält die Meinungsäußerung einen erwiesenen falschen oder bewusst unwahren Tatsachekern, so tritt das Grundrecht der Meinungsfreiheit regelmäßig hinter die Schutzinteressen des von der Äußerung Betroffenen zurück. Denn an der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung herabsetzender Tatsachenbehauptungen, die unwahr sind, besteht unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse. Wahre Tatsachenbehauptungen müssen

dagegen in der Regel hingenommen werden (BGH NJW 2015, 773 Rdn. 21; NJW-RR 2017, 98; NJW 2017, 2029).

Im Rahmen der Abwägung ist zu berücksichtigen, dass die Äußerungen nicht ad hoc in einer hitzigen Situation, sondern in einem Blog und damit nach längerem Vorbedacht gefallen sind, sodass ein höheres Maß an Bedachtheit und Zurückhaltung erwartet werden konnte (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 36). Weiterhin zu berücksichtigen ist, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde (BVerfG, NJW 2020, 2622, Rdn. 33; der Verbreitungsgrad der Äußerung (vgl. BVerfG, NJW 2022, 680, 685 Rdn. 37), der bei einem Blog im Internet als hoch einzustufen ist. Um den Blog des Antragsgegners lesen zu können, ist lediglich eine Registrierung mit einer Mailadresse erforderlich. Dabei handelt es sich um keine hohe Hürde. Es ist anzunehmen, dass ein größerer Teil von Nutzern diesen Weg gehen wird. Im Rahmen der Abwägung ist auch zu berücksichtigen, dass das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit umso höher ist, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (BVerfG, WRP 2022, 310, 313 Rn. 31; 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19, juris-Rn. 29; BGH, 10.12.2024 – VI ZR 230/23, AfP 2025, 37, 42, Rn. 43). Die Grenzen zulässiger Kritik an Privatpersonen sind dabei enger zu ziehen als bei Personen des öffentlichen Lebens (vgl. BVerfG, WRP 2022, 310, 313 Rn. 33; EGMR, 07.02.2012 – 40660/08, 60641/08, juris-Rn. 110). Zu berücksichtigen ist auch, ob der Antragsteller die durch die Berichterstattung bewirkte soziale Missbilligung und ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit selbst auf sich gezogen hat, etwa indem er Informationen über sich selbst in die Öffentlichkeit gegeben hat (vgl. BGH, 17.12.2019 – VI ZR 249/18, AfP 2020, 143, 146, Rn. 26). In die Abwägung ist auch einzustellen, welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können (BVerfG, 19.05.2020 – 1 BvR 2397/19, Rn. 30).

Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) deckt in einem öffentlichen Meinungskampf auch herabsetzende Äußerungen, wenn sie ein adäquates Mittel zur Abwehr eines von der Gegenseite beabsichtigten grundrechtsgefährdenden Verhaltens sind (BVerfG, 06.11.1968 – 1 BvR 501/26). Das Hineinwirken des Art. 5 Abs. 1 GG in diese Norm kann es auch gebieten, ein berechtigtes Interesse an der Einwirkung auf die Bildung der öffentlichen Meinung anzuerkennen und eine Äußerung als Gegenschlag gegen eine unzutreffende Information der Öffentlichkeit hierüber zu werten (BVerfG, 25.01.1961 – 1 BvR 9/57, Rn. 65). Das Recht auf Gegenschlag setzt eine unmittelbar vorausgegangene Beleidigung nicht notwendig voraus (BGH, NJW 1971, 1655 – Sabotage; OLG Köln, 06.11.2012, I-15 U 97/12, Rdn. 110). Der Kritisierende braucht auch nicht selbst vom Kritisierten angegriffen worden zu sein. Derjenige, der im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, muss grundsätzlich eine scharfe Reaktion hinnehmen, auch wenn sie sein

Ansehen mindert (BVerfG, 13.05.1980 – 1 BvR 103/77, juris-Rdn. 27). Dabei kann auch die bei einer längeren Auseinandersetzung zunehmende Reizabstumpfung und Gewöhnung an einen harten Stil zu berücksichtigen sein (vgl. BGH, 18.05.1971, VI ZR 220/69, Rn. 40).

ff) Nach Maßgabe dieser Grundsätze gilt für die angegriffenen Passagen das Folgende.

1) Hinsichtlich der unter A) angegriffenen Äußerungen im Artikel „Wie viel Geld schuldet mir Jörg Reinholz?“ überwiegt das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Der unter A1) angegriffene Abschnitt ist vom Durchschnittsleser so zu verstehen, dass der Antragsteller aus Sicht des Antragsgegners in dem Stadtteil Kassels mit den nach dem Stadtteil Wesertor größten sozialen und gesellschaftlichen Problemen lebe, da er sich aufgrund von Zahlungspflichten gegenüber dem Antragsgegner keine anderweitige Wohnung leisten könne. Insofern bringt der Antragsgegner damit aus der Sicht eines Durchschnittslesers seine Meinung zum Ausdruck, dass der Antragsteller sich nicht den gesellschaftlichen Standards entsprechend verhalte und lebe. Die durch A2) angegriffene Ausführung der Antragsgegner sei „Irre“ sowie ein „Gewohnheitslügner“ stellt im Kern eine ehrverletzende Wertung des Antragsgegners dar, vorhandene von Tatsachen geprägte Elemente treten aus Sicht des Durchschnittslesers in den Hintergrund. Den unter A3) angegriffenen Abschnitt muss ein Durchschnittsleser so verstehen, dass der Antragsteller eine Person sei, dessen Verhalten auf strenger, befehlender Machtausübung, Unterordnung und Gehorsam beruhe, er jedoch dennoch nicht den Mut aufbringe sich am Ukrainekrieg als Soldat zu beteiligen. Der Grad der Ehrverletzung ist somit gravierend. Ein diese rechtfertigendes von Art. 5 Abs. 1 GG gedecktes schützenswertes Interesse des Antragsgegners besteht nicht. Den Antragsgegner als Bewohner des „nach Wesertor asozialsten Stadtteils“ zu titulieren, ihn als „Irren“, „Gewohnheitslügner“ sowie autoritären und gleichzeitig feigen Charakter zu beschreiben erscheint auch im Gesamtkontext unter Berücksichtigung dessen, dass sich die Verfahrensbeteiligten wechselseitig mit negativer Berichterstattung überziehen und damit eine zunehmende Reizabstumpfung und Gewöhnung an einen harten Stil verbunden sein kann nicht gerechtfertigt. Die öffentlich wahrnehmbare Bezeichnung des Antragstellers als „Irren“ ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Antragsgegner vorbringt, der Antragsteller leide unter einer psychischen Krankheit. Dies ist keine nachgewiesene Tatsache, die der Antragsteller hinzunehmen hätte. Aus dem Zusammenhang und der Wortwahl ist vielmehr ersichtlich, dass der Antragsgegner mit der Äußerung in erster Linie eine Herabwürdigung des Antragstellers anstrebt.

2) In Hinblick auf den unter B) angegriffenen Artikel „Ein kleiner Mann hat Angst“ überwiegt ebenfalls das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Die unter B1) angegriffene Bezeichnung des Antragstellers als „kleinen Mann“ enthält entgegen dem Vorbringen des Antragsgegners keine wahre Tatsachendarstellung. Der tatsächliche Gehalt tritt vorliegend hinter die Bewertung zurück, da er sich als pauschal und gänzlich substanzarm darstellt. Für den Durchschnittsleser wird nicht kenntlich gemacht, dass hier an die Körpergröße angeknüpft

wird. Insbesondere aufgrund der Verknüpfung der Antragsteller habe Angst besteht die Möglichkeit einer anderweitigen Interpretation. Insofern wird der Durchschnittsleser die Äußerung als bloße subjektive Meinung auffassen. Dies gilt auch für die unter B2) und B3) verwendete Bezeichnung als „Feigling“ bzw. „feige“. Diese stellt den Antragsteller als eine furchtsame, ängstliche oder risikoscheue Person dar, der es an Mut fehlt und die Verantwortung oder Konsequenzen meidet. Aus der Sicht eines Durchschnittslesers wird somit die Meinung des Antragsgegners zum Ausdruck gebracht, dass sich der Antragsteller von Angst leiten lasse. Auch in der Bezeichnung unter B4) als „Kasseler Querulantenkönig“ liegt die primäre Absicht des Antragsgegners in einer Verächtlichmachung des Antragstellers. Dies lässt sich insbesondere auf den Zusatz „-könig“ stützen, der offensichtlich der Lächerlichmachung dient. Unter einem „König“ versteht die Allgemeinheit das Staatsoberhaupt in einer Monarchie, das als Inhaber der höchsten monarchischen Würde ein Land oder Reich regiert, was hier durch die Verbindung mit dem Begriff eines Querulanten in höchstem Maße herabwürdigend verwendet wird. Die unter B5), B6) und B7) angegriffenen Äußerungen enthalten als tatsächliche Elemente die Behauptungen, der Antragsteller bedrohe regelmäßig Rechtsanwälte, prahle damit sich schon zu Schulzeiten regelmäßig geprügelt zu haben und dem Antragsgegner eine Morddrohung geschickt zu haben. Abzustellen ist auf einen flüchtigen Leser, der den Artikel nicht mit besonderer Gründlichkeit liest, und dessen Verständnis durch die Artikelüberschrift „der kleine Mann hat Angst“ und die einleitende Bezeichnung des Antragstellers als „Querulantenkönig“ und „Feigling“ geprägt ist. Bei einem solchen Leser werden vor allem überspitzte, schlagwortartig hervorgehobene einprägsame Formulierungen und demnach gerade auch ehrverletzende und schmähende Äußerungen haften bleiben. Aus alledem ergibt sich, dass die unter B) angegriffenen Äußerungen sich in hohem Maße ehrverletzend darstellen. Die angegriffenen Passagen erscheinen aufgrund ihrer Pauschalität und mangelnden Substanz für den Durchschnittsrezipienten nicht überprüfbar und nicht nachvollziehbar, weshalb das Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers nicht zu überwiegen vermag.

3) Die zu C) angegriffene Äußerung hingegen ist zulässig. Es besteht ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung über den Ausgang der vom Antragsteller gegen den Antragsgegner geführten Prozesse. Es ist gerichtsbekannt, folgt auch aus den eingereichten Schriftsätzen, dass die Verfahrensbeteiligten sich bereits seit Jahren aufgrund beleidigender bzw. rufschädigender Inhalte im Internet gegenseitig in Anspruch nehmen, wobei auch die wechselseitig geführten Prozesse Gegenstand dieser Auseinandersetzungen sind, über die beide Parteien Äußerungen tätigen. Der Antragsgegner hat deshalb grundsätzlich ein schützenswertes Interesse daran, die Öffentlichkeit über den Verlauf der wechselseitigen Verfahren zu informieren. Die Bezeichnung des Antragstellers als „klein“ besitzt auch in diesem Blogbeitrag ehrverletzenden Charakter, die Ehrverletzung ist jedoch angesichts des Zusammenhanges und des weiteren Inhalts des Blogbeitrages „Erneute Klatsche für Jörg

Reinholz" nicht so gravierend, wie unter B1). Der Blogartikel „ein kleiner Mann hat Angst“ dient in seiner Gesamtheit weitaus mehr der Verächtlichmachung des Antragstellers. Insofern ist der Kontext ein anderer, weshalb hier das Recht des Antragsgegners auf freie Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 GG überwiegt.

4) In Hinblick auf die Äußerungen in dem Blogbeitrag „Herr „Rufmord“ Reinholz lügt wieder“ überwiegt hingegen erneut das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers. Der Antragsgegner spielt auf eine seit geraumer Zeit andauernde Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten an, ob der Antragsgegner sich als „Arzt“ bezeichnen könne. Auch in Hinblick auf diese Fehde hat das Gericht nicht unberücksichtigt gelassen, dass gegenseitiges herabwürdigendes Verhalten vorhergeht. Die durch D1) angegriffene Bezeichnung des Antragstellers als „Rufmord“Reinholz“ besitzt dennoch eine geringe Anschlussfähigkeit für die öffentliche Diskussion, Ziel ist hauptsächlich die Herabwürdigung des Antragstellers, indem der Begriff „Rufmord“ unmittelbar mit seinem Namen verknüpft wird. Dies wird durch die Angabe der Antragsteller lüge erneut noch verstärkt. Der unter D2) angegriffene Untertitel des Blogartikels, namentlich „Das neue Ejakulat des Kasseler Großmauls“ stellt ebenfalls eine Äußerung dar, die lediglich einen geringen nachvollziehbaren Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung besitzt. Die Aussage zielt insbesondere durch die obszöne Wortwahl jedenfalls auch auf die öffentliche Kränkung des Antragstellers ab. Die in D3) angegriffene Aussage, dass der Antragsteller der bislang keine Berufstätigkeit nachgewiesen habe zeige, dass er nicht lesen könne, ist im Gesamtkontext ebenfalls stark herabwürdigend. Dies gilt insbesondere in Zusammenschau mit dem vorhergehenden Teil des Satzes, in dem der Antragsgegner unter anderem vorbringt „Dümmer geht es kaum“. Zusammenfassend überwiegt in Rahmen einer Gesamtschau das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers.

b) Ein Verfügungsgrund ist hinsichtlich der im Tenor genannten Äußerungen gegeben. Im Presse- und Äußerungsrecht wird der Verfügungsgrund tatsächlich vermutet (BeckOK-ZPO/Elzer/Mayer, 57. Ed. Std. 01.07.2025, § 935 Rdn. 81 m.w.N.) und ist nicht widerlegt. Die hier gegenständlichen Artikel wurden allesamt im Zeitraum vom 11.03.2026 bis 18.03.2026 veröffentlicht, am 18.03.2026 wurde der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung eingereicht. Der Umstand, dass Äußerungen wie beispielsweise „Querulantenkönig“ oder „kleiner Mann“ in der Vergangenheit schon durch den Antragsgegner verwendet worden sind, lässt den Verfügungsgrund nicht entfallen. Anknüpfungspunkt sind konkret die in den hier gegenständlichen Blogbeiträgen genannten Bezeichnungen auf die unmittelbar der Antrag des Antragstellers folgte.

Gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat der Antragsgegner die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 II, 39 ff., 53 I Nr. 1 GKG. Der Streitwert war entsprechend dem Interesse des Antragstellers an dem einstweiligen Verfügungsverfahren auf

42.000 € festzusetzen. Bei der Bemessung war im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ein Streitwert von 3.000 € je beanstandete Äußerung zu berücksichtigen, nachdem diese jeweils im Internet veröffentlicht wurden und damit einem potenziell unbeschränkten Personenkreis zugänglich gemacht wurden (vgl. OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 10.04.2026, Az. 25 U 120/25).

Rechtsmittelbelehrung

Diese einstweilige Verfügung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel einzulegen. Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Die Antragszurückweisung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, oder dem Oberlandesgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel, einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Sie kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Prof. Dr. Dreyer
Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Dr. Papadopoulos
Richter am Landgericht

Humburg
Richterin am Landgericht